

## Stadtrat

### Bericht und Antrag

Datum SR-Sitzung: 17. Juni 2024  
Direktion: Baudirektion  
Ressort: Tiefbau und Werkbetrieb  
Verfasser: Jonas Lüdi  
Version: GRB: 2024-2771 / 22. April 2024

---

### **Überparteilicher Auftrag FDP-, GLP-, Mitte- und SVP-EDU-Fraktion betreffend verhältnismässige und vernünftige Mehrweggeschirr- und Pfand-Regelung mit einer Angleichung an die kantonale Gesetzgebung**

---

#### I. Bericht

Die FDP-, GLP-, Mitte- und SVP-EDU-Fraktion reichten am 29. Januar 2024 einen überparteilichen Auftrag ein:

#### Wortlaut

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Abfall- und Gebührenreglement sowie die Abfall- und Gebührenverordnung dahingehend anzupassen,

- 1) dass für Veranstaltungen im Bereich des Pfand- und Mehrweggeschirrs die kantonale Gesetzgebung (kantonale Gastgewerbeverordnung) berücksichtigt wird;
- 2) dass die gleichen Ausnahmeregelungen wie in der kantonalen Gastgewerbeverordnung für die Mehrweggeschirrpflicht gilt (bspw. Mehrzweckräume mit bestehender Waschinfrastuktur, bediente Gäste, Gewerbeausstellungen und Märkte);
- 3) dass auf die Pfandpflicht für PET-Flaschen generell verzichtet wird;
- 4) dass Artikel 5a Abs. 2 des Abfall- und Gebührenreglements dahingehend geändert wird: «Erscheint dies für kleinere Veranstaltungen unter 1'000 (statt 200) Personen mit geringen Abfallmengen nicht als zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen. In diesem Fall ist der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung ein zu genehmigendes Konzept zu unterbreiten.

#### Begründung

Bereits bei der Revision des Abfall- und Gebührenreglements wurde auf den Zusatzaufwand sowie auf die teils schwierige Umsetzung hingewiesen. In der Praxis hat sich nun gezeigt, dass das städtische Reglement sowie die Verordnung zu erheblichem Mehraufwand und Kosten führen. Zahlreiche Veranstalter beschwerten sich über die mühsame und aufwändige Mehrweggeschirr- und Pfand-Regelung.

Der Kanton schreibt in der BSIG-Weisung Nr. 9/935.11.2, dass aus Gründen der Verhältnismässigkeit die Mehrweggeschirrpflicht für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ab 1'000 Personen (über den Gesamtanlass betrachtet) gelten soll. Wissenschaftliche Grundlagen und Erfahrungswerte haben gezeigt, dass eine Mehrweggeschirrpflicht erst ab dieser Veranstaltungsgrösse und der damit benötigten Grundmenge an Mehrweggeschirr einen relevanten ökologischen Mehrwert bringt. Ebenfalls führt die Regelung zu Zusatzkosten und personelle Ressourcen, welche beispielsweise Kulturveranstaltern an anderen Orten fehlen.

Ebenfalls sollen die kantonalen Ausnahmen, beispielsweise für Märkte und Gewerbeausstellungen, Mehrzweckräume (z. Bsp. Markthalle Burgdorf), für bediente Gäste, auch im Burgdorfer Abfall- und Gebührenreglement und in der Verordnung entsprechend berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat soll zudem generell auf die Pfandpflicht für PET-Flaschen verzichten. Stattdessen ist im Rahmen der einzureichenden Abfallkonzepte festzuhalten, dass ausreichend PET-Sammelbehälter bereitgestellt werden. Der Umtausch mit Jetons verursacht einen hohen Aufwand für die Organisatoren der Anlässe sowie für die Personen, welche das Pfand einlösen möchten.

## **Stellungnahme des Gemeinderats**

### **Formelles**

Mit einem parlamentarischen Auftrag kann der Stadtrat den Gemeinderat beauftragen, dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, eine Vorlage in einem bestimmten Sinn auszugestalten, eine Massnahme zu treffen oder Bericht zu erstatten (Art. 26a Abs. 1 Stadtratsreglement, OrR SR). Der Auftrag hat den Charakter einer Richtlinie, wenn der Gegenstand in die abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderates fällt (Art. 26a Abs. 2 Bst. b OrR SR).

### **Materielles**

Der Kanton Bern hat per 1. Januar 2023 eine Praxisänderung in der Anwendung der Mehrweggeschirrpflicht eingeführt. Mit der Änderung sind Anlässe erste ab 1'000 Personen Mehrweggeschirrpflichtig und biobasiertes Einweggeschirr darf verwendet werden.

Diese Praxisänderung der Mehrweggeschirrpflicht durch den Kanton hat auch einen Einfluss auf Anlässe in Burgdorf. Mit der strengeren Mehrweggeschirrpflicht in der Stadt Burgdorf wird eine Durchführung besonders für die Veranstalter von kleinen Anlässen in Burgdorf immer wie unattraktiver. Damit wird auch ein Verlust der kulturellen Vielfalt in der Stadt bestärkt. Die Veranstalter ziehen sich aus Burgdorf zurück, da der Aufwand für den Einsatz von Mehrweggeschirr gegenüber anderen Gemeinden zu gross, zu aufwändig und zu teuer ist. Aus diesem Grund ist die Mehrweggeschirrpflicht an das kantonale Recht anzupassen. Damit gelten in Burgdorf die gleichen Vorschriften für den Einsatz von Mehrweggeschirr wie im übrigen Kantonsgebiet.

Wissenschaftliche Grundlagen und Erfahrungswerte haben gezeigt, dass eine Mehrweggeschirrpflicht erst ab einer Veranstaltungsgrösse ab 1000 Personen und der damit benötigten Grundmenge an Mehrweggeschirr einen relevanten ökologischen Mehrwert bringt.

Quelle, BSIG-NR 9/935.11/11.2 Kanton Bern

Damit das kantonale Recht für den Einsatz von Mehrweggeschirr zur Anwendung kommt, müssen im Abfall- und Gebührenreglement die städtischen Regelungen aufgehoben werden. Für die Anpassung des Abfall- und Gebührenreglements ist der Stadtrat zuständig.

Das bedeutet die Aufhebung folgender Artikel:

Abfall- und Gebührenreglement Absatz 1 und 2 im Art. 5a

Abfall- und Gebührenverordnung Artikel 13

Beim Einsatz von PET-Flaschen, Glasflaschen und Alu-Dosen wird in der kantonalen Gesetzgebung die Pfandpflicht empfohlen. Eine Pfandpflicht für diese Fraktionen besteht mit der Angleichung an die kantonale Gesetzgebung nicht. Es wird empfohlen, genügend Behälter zur Verfügung zu stellen. Behälter zum Sammeln dieser Fraktionen können bei den Getränkeliieferanten oder beim Werkbetrieb der Baudirektion gemietet werden.

In Thun wurde im Februar 2023 ein politischer Vorstoss für die Anpassung der Mehrweggeschirrpflicht auf das kantonale Recht eingereicht. Mittlerweile wurde die Änderung umgesetzt und es gilt die kantonale Gesetzgebung.

Köniz kennt keine spezielle Regelung für die Verwendung von Mehrweggeschirr auf kommunaler Ebene; es gilt das kantonale Recht.

#### Stellungnahme Einwohner- und Sicherheitsdirektion ESID

Die Stadt Burgdorf hat sich in der Thematik «Mehrweggeschirr» von Beginn weg für eine eigenständige und verstärkte Lösung respektive Reglementierung (Abfallreglement und -Verordnung) entschieden. Im Kanton Bern ist die Mehrweggeschirrpflicht für das ganze Kantonsgebiet als Mindestanforderung seit 2019 in der Gastgewerbeverordnung verankert.

Die ESID unterstützt unverändert die Aufhebung der kommunalen Vorschriften im Bereich «Mehrweggeschirr» respektive hat diese von Beginn weg nicht empfohlen. Mit einer Aufhebung gelten in diesem Bereich die einheitlichen kantonalen Vorgaben, was ebenfalls für die Kontrolltätigkeit eine Vereinfachung darstellt. Die Zuständigkeit würde mit der Aufhebung von der Baudirektion zur ESID respektive dem Regierungsstatthalteramt Emmental wechseln.

Die Problematik und das Unverständnis wurden mit den kantonalen Anpassungen per 1. Januar 2023 weiter verschärft und verstärkt. In einer breit abgestützten Arbeitsgruppe unter der Leitung des AWA Kanton Bern wurde die bisherige kantonale Regelung in Bezug auf Wirkung und Anwendung geprüft und angepasst. Die übergeordnete kantonale Regelung, welche nur in ganz wenigen Gemeinden durch eine verschärfte eigenständige Reglementierung ersetzt wird, darf als einfach, klar, verhältnismässig und verständlich bezeichnet werden. Dabei wurde die Machbarkeit der einzelnen Massnahmen gegenüber ihrem ökologischen Mehrwert abgewogen. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass der Einsatz von Mehrweggeschirr zwar ökologisch sinnvoll ist, dies jedoch lediglich ein Puzzleteil bei einem nachhaltigen Anlass ausmacht: Was auf den Teller kommt, von wo die Güter angeliefert werden und von wo und wie die Gäste anreisen, spielt aus ökologischer Sicht eine weit grössere Rolle. Jeder Veranstalter hat es in der Hand, freiwillig diese Faktoren positiv zu beeinflussen.

Schlussendlich ergeben sich auch für Veranstaltungen einheitliche, kantonale Vorhaben in dieser Frage und es entfällt eine vertiefte und zeitaufwendige Auseinandersetzung mit kommunalen Regelungen in der Frage des Mehrweggeschirrs. Aktuell erfolgt durch den Kanton Bern die Umsetzung der «eBewilligungen» (z.B. für Gastgewerbliche Einzelbewilligungen) als digitale Dienstleistung mit den hinterlegten Daten für

das Mehrweggeschirr. Auch hier wird bei kommunalen Vorschriften ein Zusatzaufwand ausserhalb dieses Moduls notwendig.

## **II. Antrag**

Annahme Auftragspunkte 1, 2 und 4

Ablehnung Auftragspunkt 3

DER GEMEINDERAT

Stefan Berger, Stadtpräsident

Stefan Ghioldi, Stadtschreiber

---

Geht mit den Grundlageakten zu Bericht und Antrag an die Geschäftsprüfungskommission.

PRÄSIDIALLIREKTION